

Stellungnahme zum Änderungsantrag

Vorlage Nr.: 2023/0573/1

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **Büro für
Integration**

Umbenennung des Migrationsbeirates in Integrationsausschuss und Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat sowie der dazugehörigen Wahlordnung
Änderungsantrag: CDU

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Die vergangene Migrationsbeiratswahlen haben gezeigt, dass das Wahlamt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Informationen bezüglich deren Herkunft nicht in jedem Fall sicher überprüfen kann. So stehen dem Wahlamt über das Einwohnermeldewesen keine Informationen über die Eltern von volljährigen Personen sowie deren Herkunft zur Verfügung, die zur Prüfung der Dokumente notwendig wären.

Darüber hinaus kann die Echtheit der vorgelegten Dokumente, so zum Beispiel aus dem Ausland stammender, in kyrillischer oder arabischer Schrift verfasster Dokumente, nicht sicher durch das Wahlamt geprüft werden. Zu bedenken wäre in diesem Fall auch der mit der Übersetzung und gegebenenfalls Transliteration einhergehende personelle und finanzielle Aufwand für die Bewerbenden.

Eine Möglichkeit der Umsetzung, ist dabei, dass dem Grunde nach auch weiterhin die entsprechenden Nachweise durch Dokumente geführt werden können. Da ein solches aber nicht in jedem Fall möglich ist, und um das Zulassungsverfahren zu vereinfachen soll es künftig auch die Möglichkeit einer eidesstattlichen Selbstauskunft geben.

Die Verwaltung ist bestrebt, den Zugang zur Migrationsbeiratswahl einfach und praktikabel zu handhaben. Sie hat sich nicht an das Verwaltungsverfahrensgesetz oder Personenstandgesetz angelehnt, die insofern auch nicht anwendbar sein dürfen.

Im Übrigen hat man sich diesbezüglich im weitesten Sinne am Procedere der Briefwahl orientiert, bei der eine Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung üblich ist.